

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Landkreises Fürstenfeldbruck und des Wirtschaftsplanes des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Haushaltsjahr 2021

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

des

Landkreises Fürstenfeldbruck

für das

Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Kreistag folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	265.243.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 265.243.700 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	250.846.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 253.789.500 EUR
und einem Saldo von	- 2.942.600 EUR

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	11.063.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 27.369.000 EUR
und einem Saldo von	- 16.305.600 EUR

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	19.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 6.500.000 EUR
und einem Saldo von	12.500.000 EUR

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 6.748.200 EUR
--	-----------------

ab.

2. Der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Fürstentfeldbruck (AWB) für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	27.879.300 EUR
in den Aufwendungen auf	- 28.243.600 EUR

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	14.506.800 EUR
in den Ausgaben auf	- 14.506.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises wird auf 19.000.000 EUR festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 47.487.000 EUR festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2021 auf

140.195.370 EUR

festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen (Umlagesatz) aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

a) Grundsteuer A EUR	587.639
b) Grundsteuer B EUR	21.295.018
c) Gewerbesteuer EUR	81.783.225
d) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer EUR	154.933.654
e) Umsatzsteuerbeteiligung <u>EUR</u>	<u>11.692.621</u>
f) Zwischensumme (Steuerkraft) EUR	270.292.157
80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2020 Anspruch hatten <u>EUR</u>	<u>25.353.919</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen (Umlagekraftzahl):	<u>295.646.076 EUR</u>

3. Nach Art. 18 Abs. 3 FAG wird die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 47,42 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 47,42 v. H. |
| 2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer | 47,42 v. H. |
| 3. aus der Einkommensteuerbeteiligung | 47,42 v. H. |
| 4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung | 47,42 v. H. |
| 5. aus den Schlüsselzuweisungen | 47,42 v. H. |

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises Fürstentum wird auf 12.500.000 EUR festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des AWB wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Fürstenfeldbruck und den Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Haushaltsjahr 2021 mit Schreiben vom 03.03.2021, Az. 12.2-1512 FFB 21 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Fürstenfeldbruck samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung auf der Homepage des Landratsamtes Fürstenfeldbruck (www.lra-ffb.de) öffentlich zugänglich.

Fürstenfeldbruck, 09.03.2021

Karmasin
Landrat